



Brüssel, den 8. Juni 2017
(OR. en)

10040/17

LIMITE

FISC 127
ECOFIN 501
CULT 84
DIGIT 159

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0374 (CNS)**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	14823/16 FISC 210 ECOFIN 1114 IA 129
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften – Allgemeine Ausrichtung

I. HINTERGRUND

1. Die Kommission hat am 1. Dezember 2016 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften angenommen. Ziel des Vorschlags ist es, allen Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, vom Normalsatz abweichende Mehrwertsteuersätze auf elektronische Veröffentlichungen anzuwenden.
2. Der Vorschlag wurde unter maltesischem Vorsitz in den Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" vom 26. Januar 2017, vom 8. Februar 2017, vom 8. März 2017 und vom 4. April 2017 erörtert.
3. Bei den Beratungen auf fachlicher Ebene äußerte eine große Zahl von Delegationen breite Unterstützung für den Kommissionsvorschlag, der als zielgerichtetes Instrument zur Stärkung des digitalen Binnenmarkts gesehen wurde. Einige Mitgliedstaaten erklärten, dass ihnen die Annahme des Vorschlags Schwierigkeiten bereite, bzw. beantragten, den Anwendungsbereich des Vorschlags auszuweiten.

4. Am 21. März 2017 fand auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) eine Orientierungsaussprache statt. Während dieser Aussprache bekräftigten die meisten Delegationen den Ansatz, dass es den Mitgliedstaaten erlaubt sein sollte, die Anwendung ermäßigter Steuersätze auf Veröffentlichungen, die auf elektronischem Weg geliefert werden, auszuweiten. Es wurde auch festgestellt, dass diese Erlaubnis hinsichtlich besonders ermäßigter Steuersätze oder Nullsteuersätze auf elektronische Veröffentlichungen nur den Mitgliedstaaten erteilt werden sollte, die bereits zur Anwendung dieser besonders ermäßigten Sätze und Nullsätze auf bestimmte Veröffentlichungen befugt sind, und zwar innerhalb der geltenden Grenzwerte. Einige Delegationen äußerten weiterhin Vorbehalte in Bezug auf den Vorschlag. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten weiterhin nach ihrem eigenen Ermessen die Mehrwertsteuersätze für Veröffentlichungen festlegen und die Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze einschränken sollten, und zwar – vorbehaltlich einer objektiven Rechtfertigung – auch dann, wenn digitale Veröffentlichungen den gleichen Leseinhalt bieten.
5. Entsprechend den Beratungsergebnissen schlug der Vorsitz einen neuen Kompromisstext vor (Dok. 8076/17), der in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 4. April 2017 und auf der Tagung der AStV vom 26. April 2017 erörtert wurde.
6. Vier Delegationen äußerten Vorbehalte hinsichtlich der Vereinbarkeit des Kompromisstextes mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Auf Antrag hat der Juristische Dienst sein Gutachten zur Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vorgestellt. Dieses mündliche Gutachten wurde am 28. April 2017 schriftlich bestätigt.
7. Demzufolge ist der Vorsitz zu der Auffassung gelangt, dass sich die fachlichen Beratungen über den Vorschlag im Endstadium befinden, und möchte den Vorschlag daher an den AStV und den Rat weiterleiten, damit eine allgemeine Ausrichtung festgelegt wird.
8. Das Europäische Parlament hat am 1. Juni 2017 Stellung genommen. Die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses soll demnächst vorgelegt werden.

II. WEITERES VORGEHEN

9. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen auf der Grundlage des in Dokument 8076/17 FISC 76 ECOFIN 272 enthaltenen Kompromisstextes eine allgemeine Ausrichtung zu der Richtlinie festlegt, damit diese nach der Überarbeitung durch die Rechts- und Sachverständigen zu einem späteren Zeitpunkt angenommen werden kann.